

AI

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausschußprotokoll 10/1280

10. Wahlperiode

23.08.1989
sd-sz

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Protokoll

62. Sitzung (nicht öffentlich)

23. August 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 9.35 Uhr

Vorsitzender: Abg. Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4279

Nach kontroverser Debatte über die Auswirkungen des Gesetzentwurfes stimmt der Ausschuß dem Gesetzentwurf Drucksache 10/4279 mit der Maßgabe, daß

Artikel III Inkrafttreten

"Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

eingefügt wird, mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen von CDU- und F.D.P.-Fraktion zu.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
62. Sitzung

23.08.1989
sd-sz

Aus der Diskussion

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des
Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4279

Abg. Dr. Dammeyer (SPD) teilt mit, die SPD-Fraktion habe sich nach eingehender Beratung darauf verständigt, den Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung einzubringen.

Der Vorsitzender macht darauf aufmerksam, daß aus rechtlichen Gründen folgender Artikel III eingefügt werden müsse: "Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Abg. Reul (CDU) faßt zusammen, der von der SPD-Fraktion auf der Sitzung angekündigte Änderungsantrag sei damit erledigt. Ihn interessiere, warum der geplante Absatz, "Der Schulträger sorgt durch schulorganisatorische Maßnahmen dafür, ... ", nicht mehr verfolgt werde.

Weiterhin frage er, ob der von der SPD-Fraktion nicht eingebrachte Änderungsentwurf im Kultusministerium erstellt worden sei.

Abg. Dr. Dammeyer (SPD) bekräftigt, im Entwurf der Rechtsverordnung werde deutlich, daß der Kultusminister und auch der Finanzminister die Meinung verträten, daß die Gemeinden darauf achten müßten, daß das Gesetz zur Klassenbildung mit den Unter- und Obergrenzen eingehalten werde. Die Verantwortung der Gemeinden werde dabei formal angesprochen.

In der Anhörung habe die SPD-Fraktion den Eindruck gewonnen, daß es sinnvoll sei, den Schulträger im Gesetz zu erwähnen. Auch wenn es nun nicht ausführlich in das Gesetz hineingeschrieben werde, bleibe die Beteiligung der Gemeinden an den Entscheidungen, welche Schulen sie bildeten, welche Beiträge sie dazu leisteten, daß gleichgroße Klassen bei gleichen Schulformen gebildet würden, bestehen. Es reiche rechtlich aus, wenn der Kultusminister auf der Grundlage einer Rechtsverordnung mit den Gemeinden zu einem vernünftigen Vorgehen komme.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
62. Sitzung

23.08.1989
sd-sz

Gesetze, die die Fraktionen einbrächten, würden nie im Kultusministerium erstellt, bemerkt Staatssekretär Dr. Besch (Kultusministerium). Wenn Abgeordnete den Kultusminister allerdings um Formulierungshilfen bäten, komme er dieser Bitte nach.

Abg. Reul (CDU) sieht einen Widerspruch in der Feststellung des Staatssekretärs und den von der Rheinischen Post am heutigen Tage veröffentlichten Erklärungen von Dr. Dammeyer und dem Kultusminister. In dem Artikel "SPD schränkt Recht auf freie Schulwahl nicht im Gesetz ein" heiße es nämlich:

Im Gespräch mit der RP erklärte Dammeyer, nun würden die Schulträger, wie ursprünglich geplant, durch eine Rechtsverordnung auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler festgelegt. Es habe ihn sehr gewundert, daß sich das Kultusministerium von dem Gesetzentwurf distanziert habe.

"Die Idee, die Schulträger auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler schon im Gesetz zu verpflichten, war das Resultat einer Anhörung im Schulausschuß." Die Passage, die dann zusätzlich in dem Gesetzestext aufgenommen werden sollte, sei im Kultusministerium formuliert worden. "Und das doch wohl nicht ohne Wissen von Kultusminister Schwier", sagte Dammeyer.

Die angeblich von ihm stammende Äußerung "Die Idee, ..., war das Resultat einer Anhörung im Schulausschuß" treffe schon deshalb nicht zu, weil der Entwurf der Rechtsverordnung vor der Anhörung entstanden sei, erwidert Abg. Dr. Dammeyer (SPD). Die SPD-Fraktion habe bereits bei Einbringung des Gesetzentwurfes erörtert, ob eine solche Passage ins Gesetz hineingeschrieben werden solle oder nicht. Weitere Kommentare zu dem Artikel wolle er sich ersparen.

Abg. Reul (CDU) faßt zusammen, in der Diskussion habe es vor allem vier kritische Punkte gegeben, die in unterschiedlicher Schärfe deutlich und als Problem in der Anhörung vorgetragen worden seien.

Erstens: Der Gesetzentwurf sei ein bewußter Anschlag auf kleine Hauptschulen. Dies habe auch der DGB so gesehen.

Bei den Mindestgrößen werde es in Zukunft keine Flexibilität mehr geben, sondern eine Verschärfung des bisherigen Zustandes.

Zweitens: Die Bevorzugung größerer Systeme gegenüber kleineren bleibe erhalten. Größere Systeme könnten eben eher kleinere Klassen bilden.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
62. Sitzung

23.08.1989
sd-sz

Drittens: Der Aspekt der Schülerzwangsbewirtschaftung werde durch die Rechtsverordnung gefördert.

Viertens: Die kritischen Anmerkungen der Kirchen fänden überhaupt keine Berücksichtigung. Allgemein gelte es, daß die Bedenken aus der Anhörung überhaupt nicht aufgegriffen worden seien. Aus diesen Gründen lehne die CDU-Fraktion den Gesetzentwurf ab.

Seit der letzten Sitzung habe sich der Beratungsstand nicht verändert, merkt Abg. Wickel (F.D.P.) an. Ihn interessiere, wie der Kultusminister die Sorgen der Kirchen in Zusammenhang mit den Ersatzschulen bewerte.

Staatssekretär Dr. Besch (KM) weist die Äußerung des Abg. Reul zurück. Der Kultusminister habe weder die Unwahrheit gesagt noch spiele er eine merkwürdige Rolle bei der Einbringung des Gesetzentwurfes.

An der Anhörung hätten zwei Vertreter des Kultusministers teilgenommen. Diese beiden Beamten hätten auf Wunsch der SPD-Fraktion darüber beraten, wie bestimmte Punkte aus der Anhörung formuliert werden könnten. Diese Formulierungshilfen wären der SPD-Fraktion dann zur Verfügung gestellt worden.

Nach Ansicht von Ministerialdirigent Steinert (Kultusministerium) findet der von Abg. Reul angesprochene Anschlag auf die Hauptschule nicht statt. Für die kleinen Hauptschulen habe sich nichts Wesentliches verändert. Der Mindestwert bleibe bei 18 Schülern; die Obergrenze bilde nach wie vor die Zahl 35.

Auch durch die faktischen Klassenbildungswerte in den Hauptschulen werde bestätigt, daß die tatsächliche durchschnittliche Klassenfrequenz nirgendwo so niedrig liege wie an dieser Schulform. Aus der Auswertung der Vorstatistik sei ersichtlich, daß es bei den Hauptschulen insgesamt zwei Gipfelpunkte gebe, und zwar einmal bei 20, zum anderen bei 18 Schülern. Der durchschnittliche Klassenfrequenzwert bei allen übrigen Schulen der Sekundarstufe I liege weit höher.

An Herrn Abg. Wickel gewandt, fährt der Redner fort, die Landesregierung habe bei der Präsentation der neuen Klassenbildungswerte im Herbst dieses Jahres erklärt - dies werde in der gemeinsamen Presseerklärung von Kultus- und Finanzminister vom 08.03. dokumentiert -, daß ein sich eventuell aus den neuen Klassenbildungswerten ergebender Lehrermehrbedarf nicht quantifiziert werden könne, weil dazu die Auswertung der Vorstatistik benötigt

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
62. Sitzung

23.08.1989
sd-sz

werde. Erst dann könne man sagen, ob es wirklich zu mehr Klassenbildungen von Eingangsklassen als im Vorjahr gekommen sei. Nach der Auswertung entscheide die Landesregierung, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Lehrermehrbedarf ausgeglichen werden solle. Er habe bereits angekündigt, daß Vorkehrungen getroffen worden seien, die Entscheidungen so frühzeitig herbeizuführen, daß sie noch in den kommenden Haushaltsberatungen Eingang finden könnten.

Was die Privatschulen angehe, so verfügten sie kaum über Lehrerstellen mit kw-Vermerken. Es müsse überlegt werden, in welcher Weise und in welcher Größenordnung diese Tatsache in den Refinanzierungsanspruch der Privatschulen eingehe. Im übrigen wolle der Kultusminister nun zuverlässige, nachprüfbare und stimmige Zahlen veröffentlichen.

Nach Aussagen des Kultusministers habe das Gesetz keinerlei Konsequenzen für kleinere Hauptschulen, wiederholt Abg. Reul (CDU). Andererseits heiße es aber in der Begründung des Gesetzesentwurfes, daß Zweifel bestünden, inwieweit die bisherigen Mindestwerte für die Klassenbildung hinreichend gerichtsfest für schulorganisatorische Entscheidungen der Schulträger und Schulaufsichtsbehörden seien. Diese Zweifel wolle man ausräumen. Die Konsequenzen des Gesetzes für die kleinen Gemeinden seien vorhersehbar. Nun könnten kleine Hauptschulen gerichtsfest geschlossen werden.

Auch wenn man die Lehrerversorgung kleiner und großer Systeme vergleiche, könne man sich leicht ausrechnen, mit welchen Nachteilen die kleineren Schulen nun zu kämpfen hätten.

Abg. Reul sollte sich im Umgang mit dem Gesetz seiner Verantwortung bewußt sein, besonders wenn er mit Zahlen operiere, meint Abg. Dr. Dammeyer (SPD). Ihn interessiere, wie klein eine Hauptschule nach den Vorstellungen von Abg. Reul noch werden dürfte, um die Erziehungsziele, von denen die Rede sei, zu gewährleisten.

Im übrigen erinnere er daran, daß sich die Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen sowohl für das Unterschreiten von Untergrenzen wie für das Überschreiten von Obergrenzen immer daran orientiert habe, ob die Erziehungsziele auch verwirklicht werden könnten.

Nun werde gerichtlich klargestellt, daß die Erziehungsziele mit einer insgesamt vernünftigen Struktur von Schule und der Kombination mehrerer Klassen, dem Einsatz von Lehrern, die über unterschiedliche Bewertungsmittel verfügten, zusammenhängen.